

NORMA Group SE – Hauptversammlung am 1. Juli 2026

Freiwilliger Bericht des Vorstands zu der unter Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien im vereinfachten Verfahren nach Erwerb durch die NORMA Group SE

1. Ausgangslage

Die NORMA Group SE (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder "**NORMA Group**") ist eine börsennotierte Europäische Gesellschaft mit Sitz in Maintal. Seit 125 Jahren bietet die Gesellschaft ihren Kunden sichere, innovative und passgenaue Verbindungslösungen – unter anderem für Antriebssysteme von Fahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen sowie für Gebäude und Infrastruktursysteme. Sie ist heute ein international anerkannter Marktführer in der Verbindungstechnologie und der Fluid-Handling-Technologie ("**Kerngeschäft**").

Im Jahr 2014 erweiterte NORMA Group ihr Portfolio durch den Erwerb der National Diversified Sales, Inc. um den Geschäftsbereich "Wassermanagement" (das "**Wasser-Geschäft**"). Damit versorgte NORMA Group ihre Kunden – ergänzend zum Kerngeschäft – in allen wesentlichen Aspekten der Wasserversorgung sowie der Be- und Entwässerung.

Das Wasser-Geschäft hat sich seit der Übernahme durch NORMA Group hervorragend entwickelt. Zugleich zeigte sich über die Jahre immer deutlicher, dass die Synergien zwischen beiden Geschäftsbereichen begrenzt sind. Vorstand und Aufsichtsrat haben daher im Jahr 2024 die strategischen Optionen für die Weiterentwicklung der Gesellschaft geprüft. Als Ergebnis dieser Prüfung entschieden sie, das Wasser-Geschäft zu verkaufen und das Geschäft der Gesellschaft wieder auf das historische Stammgeschäft des Kerngeschäfts zu konzentrieren.

Im September 2025 hat die Gesellschaft die Verträge zum Verkauf des Wasser-Geschäfts an Advanced Drainage Systems, Inc. unterschrieben und diesen Verkauf im Februar 2026 vollzogen (der „**Wasser-Verkauf**“). Aus dem Wasser-Verkauf konnte die Gesellschaft nach Steuern und Transaktionskosten einen Nettomittelzufluss in Höhe von rund EUR 650 Mio. erzielen. Von diesem Betrag wurden zunächst etwa EUR 300 Mio. zum Schuldenabbau verwendet.

Von dem verbleibenden Betrag sollen über eine Kombination verschiedener Maßnahmen insgesamt bis zu EUR 260 Mio. an die Aktionäre der NORMA Group ausgekehrt werden, um die Aktionäre angemessen an dem erzielten Erlös aus dem Wasser-Verkauf zu beteiligen.

In einem ersten Schritt hat die Gesellschaft im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebots, das ihre Aktionäre zwischen dem 27. Februar 2026 und dem 27. März 2026 annehmen konnten, einen Gesamtbetrag von EUR 52.846.963,89 an die Aktionäre ausgekehrt. Die Gesellschaft erwarb dabei 3.185.471 Aktien zu einem Preis von EUR 16,59 je Aktie auf Grundlage der Erwerbsermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG (Hauptversammlungsbeschluss vom 13. Mai 2025). Die Joh.

Berenberg, Gossler & Co. KG übernahm die Abwicklung des öffentlichen Rückkaufangebots für die Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung nun unter Tagesordnungspunkt 10 vor, einen weiteren Betrag von bis zu EUR 208 Mio. an die Aktionäre im Wege einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien im vereinfachten Verfahren auszukehren.

Mit diesem freiwilligen Bericht informiert der Vorstand die Aktionäre über den Ablauf und die wesentlichen Aspekte der vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung.

2. **Ablauf der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien im vereinfachten Verfahren gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung die Herabsetzung des Grundkapitals durch Einziehung von Aktien im sog. vereinfachten Verfahren nach § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG vor. Das Grundkapital der Gesellschaft soll von derzeit EUR 31.862.400,00 um bis zu EUR 12.000.000,00 auf bis zu EUR 19.862.400,00 herabgesetzt werden. Zu diesem Zweck sollen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG Aktien zulasten eines dafür verfügbaren Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne von § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG erworben und sodann eingezogen werden (die "**Einziehung**", gemeinsam mit der Kapitalherabsetzung durch Einziehung im vereinfachten Verfahren die "**Kapitalherabsetzung**").

Die Organe der Gesellschaft sind nach Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses verpflichtet, den Beschluss der Hauptversammlung umzusetzen.

Unverzüglich nach Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung in das Handelsregister plant die Gesellschaft daher, ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot zum Erwerb ihrer Aktien an der NORMA Group ("**NORMA Group-Aktien**" und einzeln eine "**NORMA Group-Aktie**") zu veröffentlichen, das die Aktionäre der Gesellschaft entsprechend den für das Angebot festgelegten Bedingungen annehmen können (das "**Rückerwerbsangebot**"). Ziel des Rückerwerbsangebots ist der Erwerb von bis zu 12.000.000 NORMA Group-Aktien für einen Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von insgesamt bis zu EUR 208 Mio. Die von der Gesellschaft hierzu zu erstellende Angebotsunterlage wird die Einzelheiten des Rückerwerbsangebots, einschließlich der Modalitäten der Annahme, des Erwerbspreises und der Abwicklung des Rückerwerbsangebots, darstellen ("**Angebotsunterlage**").

Der Ablauf der Kapitalherabsetzung im Einzelnen, die Methodik zur Festlegung des Erwerbspreises und die Rechtsfolgen der Kapitalherabsetzung werden im Folgenden beschrieben. Soweit der Beschluss der Hauptversammlung keine konkreten Vorgaben enthält, wird der Vorstand den konkreten Inhalt des Rückerwerbsangebots festlegen.

2.1 Beschluss der Hauptversammlung

Die Kapitalherabsetzung erfordert einen Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die durch das R ckerwerbsangebot erworbenen Aktien werden sodann nach § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG eingezogen und die Grundkapitalziffer der Gesellschaft entsprechend herabgesetzt.

Der Hauptversammlungsbeschluss enthalt insoweit u.a. folgende Vorgaben, die f r die Organe der Gesellschaft bindend sind:

- aa) Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 31.862.400,00, eingeteilt in 31.862.400 St ckaktien, wird um bis zu EUR 12.000.000,00 auf bis zu EUR 19.862.400,00 herabgesetzt. Dies erfolgt im vereinfachten Verfahren gema§ § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG durch Einziehung von NORMA Group-Aktien, die im Wege eines  ffentlichen R ckerwerbsangebots gema§ § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG zu erwerben sind und die voll eingezahlt sein m ssen. Die Einziehung der erworbenen Aktien erfolgt unverz glich nach deren Erwerb. Der Erwerb und die Einziehung m ssen bis spatestens zum Ablauf des 28. Februar 2027 durchgef hrt worden sein.

Der Erwerb der einzuziehenden Aktien erfolgt gema§ § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots (§ 53a AktG) durch das an alle Aktionare gerichtete R ckerwerbsangebot auerhalb der B rse zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von bis zu EUR 208 Mio. Der Vorstand setzt den Kaufpreis pro Aktie bei Durchf hrung des R ckerwerbsangebots nach Magabe der in Abschnitt b) des Tagesordnungspunkts 10 bezeichneten Vorgaben fest. Der vorgenannte Gesamtkaufpreis von bis zu EUR 208 Mio. soll dabei m glichst vollstandig ausgesch pft werden.

Die genaue H he des Herabsetzungsbetrages entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfallt, die von der Gesellschaft im Wege des R ckerwerbsangebots tatsachlich erworben und sodann eingezogen werden.

- bb) Der Erwerb der Aktien wird gema§ den in Abschnitt b) des Tagesordnungspunkts 10 bezeichneten Bestimmungen auf Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG durchgef hrt. Die erworbenen Aktien sind unverz glich nach Erwerb einzuziehen. Die Einziehung erfolgt zu Lasten eines verf gbaren Bilanzgewinns im Sinne von § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG,  ber den die Hauptversammlung noch nicht anderweitig disponiert hat, oder frei verf gbaren R cklagen im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG. Dabei erfolgt die Einziehung zunachst zu Lasten frei verf gbarer R cklagen im Sinne von § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG und, soweit diese ersch pft sind, sodann zu Lasten eines verf gbaren Bilanzgewinns im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG. Der Betrag, der dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Betrag

am Grundkapital gleichkommt, ist gemäß § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.

cc) Die weiteren Einzelheiten regelt der Vorstand.

2.2 Ablauf des Aktienerwerbs

Aufgrund des angestrebten großen Erwerbsvolumens ist im Hauptversammlungsbeschluss vorgesehen, dass die Gesellschaft die zu erwerbenden NORMA Group-Aktien außerhalb der Börse über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Rückerwerbsangebot erwerben soll.

Die Gesellschaft wird dazu zu Beginn des Rückerwerbsangebots die Angebotsunterlage auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) finden auf den Rückwerb eigener Aktien keine Anwendung, so dass die Angebotsunterlage nicht den Vorgaben des WpÜG unterliegt und auch nicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geprüft oder genehmigt wird.

Gegenstand des Rückerwerbsangebots ist der Erwerb von bis zu 12.000.000 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von jeweils EUR 1,00 zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von insgesamt bis zu EUR 208 Mio.

Der Hauptversammlungsbeschluss enthält insoweit u.a. folgende Vorgaben, die für die Organe der Gesellschaft bindend sind:

aa) Der Erwerb der einzuziehenden Aktien erfolgt gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots (§ 53a AktG) außerhalb der Börse mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Rückerwerbsangebots.

Einzelheiten des Rückerwerbsangebots sind vom Vorstand festzulegen und in einer Angebotsunterlage wiederzugeben. Die Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.

bb) Der Vorstand legt den Rückerwerbspreis pro Aktie unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben fest.

Der Rückerwerbspreis für alle zu erwerbenden Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) beträgt insgesamt maximal EUR 208 Mio. Für die Festlegung des Rückerwerbspreises pro Aktie gelten folgende Vorgaben:

1. Der Rückerwerbspreis pro Aktie darf den Referenz-Börsenkurs (wie nachstehend definiert) um nicht mehr als 30% überschreiten und um nicht weniger als 10% überschreiten (der nach dieser Maßgabe festgelegte Rückerwerbspreis ist

der "**Rückerwerbspreis**"). Der Rückerwerbspreis darf jedoch höchstens dem vom Vorstand gemäß IDW S1 auf den Zeitpunkt des letzten Börsenhandelstages vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Rückerwerbspreis ermittelten Wert einer Aktie der Gesellschaft entsprechen.

2. Wenn der Referenz-Börsenkurs den wie vorstehend gemäß IDW S1 ermittelten Wert einer Aktie der Gesellschaft um weniger als 5% unterschreitet, ihm entspricht oder ihn überschreitet, darf der Rückerwerbspreis den Referenz-Börsenkurs um bis zu 10% überschreiten.

Der "**Referenz-Börsenkurs**" ist der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien der NORMA Group SE im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) in den letzten drei Monaten vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Festlegung der Einzelheiten des Rückerwerbsangebots.

Bei der Festlegung des Rückerwerbspreises wird der Vorstand im Rahmen des Möglichen das Ziel eines möglichst glatten Andienungsverhältnisses im Interesse insbesondere von Aktionären mit geringen Stückzahlen berücksichtigen.

- cc) Im Rahmen des Rückerwerbsangebots vermittelt jede nicht von der NORMA Group selbst gehaltene NORMA Group-Aktie ein Andienungsrecht.

Soweit mit vertretbarem Aufwand technisch möglich, soll ein Andienungsrechtehandel eingerichtet werden.

Die Berücksichtigung der Annahmeerklärungen der Aktionäre erfolgt nach Beteiligungsquoten durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie etwaiger darüber hinaus von anderen Aktionären hinzuerworbener Andienungsrechte.

- dd) Die nähere Ausgestaltung des Rückerwerbsangebots im Übrigen bestimmt der Vorstand.

Die Annahmefrist wird vom Vorstand festgelegt und voraussichtlich rund vier Wochen betragen.

Die Abwicklung des Rückerwerbsangebots wird durch eine Investmentbank erfolgen.

Diejenigen Aktionäre, die das Rückerwerbsangebot annehmen möchten, können innerhalb der festgelegten Frist eine entsprechende Erklärung gegenüber ihrer Depotbank abgeben. Die Depotbank eines Aktionärs wird sodann die unter dem Rückerwerbsangebot angedienten NORMA Group-Aktien in eine Interimsgattung bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, umbuchen. Die zum Rückkauf eingereichten, in die Interimsgattung

umgebuchten NORMA Group-Aktien werden voraussichtlich nicht handelbar sein. Die ISIN/WKN der Interimgattung dient der Abwicklung des R ckerwerbsangebots. Ein vertragliches R cktrittsrecht der Aktion re soll in der Angebotsunterlage nicht einger umt werden. Die mit der Annahme des R ckerwerbsangebots f r Aktion re verbundenen Kosten, insbesondere etwaige Depotbankgeb hren, sind von den Aktion ren selbst zu tragen.

Die Gesellschaft muss beim Erwerb der Aktien gem   § 53a AktG alle Aktion re gleich behandeln. Werden der Gesellschaft mehr NORMA Group-Aktien zum Erwerb angedient als gem   der Angebotsunterlage erworben werden sollen ("** berzeichnung**"), wird die Gesellschaft die Annahmeerkl rungen der Aktion re nach Beteiligungsquoten durch Anmeldung der auf die Beteiligung entfallenden Andienungsrechte sowie etwaiger dar ber hinaus von anderen Aktion ren hinzuerworbener Andienungsrechte ber cksichtigen.

Soweit dies mit vertretbarem Aufwand technisch m glich ist, soll ein Andienungsrechtehandel eingerichtet werden.

Die steuerlichen Auswirkungen der Ver u erung von NORMA Group-Aktien h ngen von den individuellen Verh ltnissen des jeweiligen Aktion rs ab und k nnen je nach steuerlicher Ans ssigkeit unterschiedlich ausfallen. Vorsorglich wird daher darauf hingewiesen, dass die Ver u erung von NORMA Group-Aktien an die Gesellschaft zu einer steuerpflichtigen Ver u erung der NORMA Group-Aktien f hren kann.

Aktion re, die ihre NORMA Group-Aktien nicht andienen, behalten ihre NORMA Group-Aktien. Ihr verh ltnism  iger Anteil an der Gesellschaft kann sich nach Durchf hrung der Kapitalherabsetzung erh hen. Zugleich kann sich die Handelsliquidit t der NORMA Group-Aktie nach der Durchf hrung des R ckerwerbs und der Kapitalherabsetzung verringern.

2.3 Festlegung des Erwerbspreises

Der R ckerwerbspreis f r alle zu erwerbenden Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) betr gt insgesamt maximal EUR 208 Mio. Die Preisfestsetzung erfolgt nach Ma gabe der Vorgaben im Hauptversammlungsbeschluss gem   Tagesordnungspunkt 10 (siehe dazu auch Ziffer 2.2). Der Vorstand ist davon  berzeugt, dass der Aktienkurs der NORMA Group-Aktie den inneren Wert des Unternehmens nicht angemessen widerspiegelt. Der Vorstand hat deshalb im Rahmen der Vorbereitung der Hauptversammlung vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung eine Bewertung des Unternehmens nach dem Standard IDW S1 zum Stichtag 31. M rz 2026 vornehmen lassen. Diese Bewertung ist zu einem Wert je NORMA Group-Aktie zu diesem Termin von im Mittel EUR 20,87 gelangt. Der Vorstand wird dieses Gutachten vor seiner Entscheidung  ber den konkreten R ckerwerbspreis, entsprechend der Vorgaben des Hauptversammlungsbeschlusses, aktualisieren lassen. Die in Ziffer 2.2 beschriebene Preisklausel erm glicht es dem Vorstand, den Aktion ren einen n her am inneren Wert der Aktie liegenden R ckerwerbspreis anzubieten.

Der Vorstand wird das maximale Auszahlungsvolumen von bis zu EUR 208 Mio. möglichst vollständig ausschöpfen.

Der Vorstand hat die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die notwendigen Geldmittel zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsansprüche von Aktionären, die das Rükckerwerbsangebot annehmen, zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

2.4 Zwischenabschluss

Die Gesellschaft hat auf den Stichtag 31. März 2026 einen Zwischenabschluss aufgestellt ("**Zwischenabschluss**"). Der Zwischenabschluss weist hinreichende Mittel aus, die für die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG verfügbar sind.

Unmittelbar vor Vollzug der Kapitalherabsetzung werden sich Vorstand und Aufsichtsrat nochmals mit Unterstützung von Fachexperten vergewissern, dass diese Mittel noch vorhanden sind.

2.5 Einziehung zu Lasten eines verfügbaren Bilanzgewinns oder einer frei verfügbaren Rücklage im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG

Die Einziehung soll gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG zu Lasten frei verfügbarer Rücklagen im Sinne von § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, soweit diese zu diesem Zweck zur Verfügung stehen, oder eines verfügbaren Bilanzgewinns im Sinne von § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG, über den die Hauptversammlung noch nicht anderweitig disponiert hat, erfolgen. Die Einziehung erfolgt zunächst zu Lasten frei verfügbarer Rücklagen im Sinne von § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG und, soweit diese erschöpft sind, sodann zu Lasten eines verfügbaren Bilanzgewinns im Sinne des § 237 Abs. 3 Nr. 2 AktG.

2.6 Einziehung der erworbenen Aktien

Der Vorstand muss die aufgrund des Hauptversammlungsbeschlusses gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG erworbenen Aktien einziehen und vernichten. Bei dieser Einziehung hat der Vorstand kein Ermessen. Anders als die bereits im Rahmen des Rückkaufangebots vom 27. Februar 2026 aufgrund der Erwerbsermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zurückerworbenen Aktien stehen die zum Zweck der Einziehung erworbenen Aktien für andere Verwendungszwecke nicht zur Verfügung.

2.7 Herabsetzung des Grundkapitals

Das zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalherabsetzung im Handelsregister eingetragene Grundkapital wird um bis zu EUR 12.000.000,00 auf bis zu EUR 19.862.400,00

durch Einziehung der hierfür erworbenen eigenen Aktien gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 AktG herabgesetzt.

Die genaue Höhe des Herabsetzungsbetrags entspricht dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf diejenigen Aktien entfällt, die von der Gesellschaft zum Zweck der Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien tatsächlich erworben und eingezogen werden. Die Anzahl der derzeit 31.862.400 ausgegebenen Aktien der Gesellschaft verringert sich entsprechend. Der konkrete Herabsetzungsbetrag wird nach Durchführung des Rückwerbsangebots feststehen, wenn die Anzahl der der NORMA Group angedienten und von dieser zur Einziehung erworbenen NORMA Group-Aktien feststeht.

Der Aufsichtsrat soll im Hauptversammlungsbeschluss gemäß Tagesordnungspunkt 10 ermächtigt werden, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

Nach Durchführung der Kapitalherabsetzung ist die Grundkapitalziffer herabgesetzt. Das gezeichnete Kapital gemäß § 266 Abs. 3 A. I. HGB ist dann in der Bilanz mit der herabgesetzten Grundkapitalziffer anzugeben und der auf die eingezogenen Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital nach § 237 Abs. 5 AktG in die Kapitalrücklage einzustellen.

2.8 Durchführungsfrist

Die unter dem Tagesordnungspunkt 10 zu fassenden Beschlüsse werden ungültig, wenn die Beschlüsse und die Herabsetzung des Grundkapitals nicht spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2027 durchgeführt sind.

3. **Wahrung des Unternehmensinteresses**

Vorstand und Aufsichtsrat haben mit Unterstützung interner Fachexperten und externer Berater sorgfältig geprüft, ob und in welchem Umfang eine Auskehr des aus dem Wasser-Verkauf vereinnahmten Nettomittelzuflusses an die Aktionäre im Unternehmensinteresse vertretbar ist.

Durch den Vollzug des Wasser-Verkaufs erhielt die Gesellschaft Nettomittelzuflüsse in Höhe von rund EUR 650 Mio. Davon hat NORMA Group rund EUR 300 Mio. für die Tilgung von Schulden aufgewendet und ist damit zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts netto schuldenfrei. Ein weiterer Teilbetrag der vereinnahmten Nettomittelzuflüsse in Höhe von rund EUR 70 Mio. ist zur Stärkung des Kerngeschäfts der NORMA Group und des Konzerns eingeplant und ist daher nicht für die Verwendung im Rahmen des Rückwerbs von NORMA Group-Aktien vorgesehen.

Die Auskehr der verbleibenden insgesamt rund EUR 260 Mio. – davon wurden EUR 52.846.963,89 bereits im Rahmen des öffentlichen Rückkaufangebots vom 27. Februar 2026

ausgekehrt – aus dem vereinnahmten Nettomittelzufluss ist nach der besten Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat mit den Interessen der Gesellschaft vereinbar und somit vertretbar. Die Mittel werden in dieser Höhe weder für die weitere Transformation der NORMA Group und des Konzerns noch für zur Umsetzung der Unternehmensstrategie vorgesehene Maßnahmen benötigt.

Mit dem Vollzug des Wasser-Verkaufs richtet der Vorstand das Geschäft der NORMA Group auf das historisch gewachsene Kerngeschäft – Verbindungs- und Fluid-Handling-Technologie – aus und konzentriert sich künftig auf die beiden verbleibenden Geschäftsbereiche Mobility & Energy und Industrial Applications. Diese Neuausrichtung wird durch ein bereits im Jahr 2025 angestoßenes Transformations- und Restrukturierungsprogramm flankiert.

Auf Grundlage der Finanzplanung 2026 bis 2030 ist der Vorstand der Überzeugung, dass die der Gesellschaft nach der Kapitalherabsetzung verbleibenden Mittel für die Transformationsmaßnahmen und die verfolgte Unternehmensstrategie ausreichen und die überschüssigen Mittel an die Aktionäre ausgeschüttet werden sollen, um diese an dem Erlös aus dem Verkauf des Wasser-Geschäfts zu beteiligen.

Ein wesentlicher Teil des aus dem Wasser-Verkauf vereinnahmten Nettomittelzuflusses wurde bereits zur Tilgung von Finanzverbindlichkeiten verwendet. Die NORMA Group ist hierdurch zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts netto schuldenfrei. Die so gestärkte Kapitalstruktur schafft finanziellen Spielraum für die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft und zugleich Flexibilität für eine externe Finanzierung möglicher künftiger Vorhaben.

Im Rahmen des laufenden Transformationsprogramms, das mit seiner Umsetzung im vorgesehenen Zeitplan liegt, wird die Personalstruktur in den administrativen Bereichen überprüft und angepasst sowie die Geschäftsprozesse noch stärker auf Kundenbedürfnisse und Profitabilität ausgerichtet. Ergänzend wird die Führungsorganisation durch Einführung eines neuen Zielorganisationsmodells gestrafft, insbesondere durch eine Reduzierung der Führungspositionen auf den oberen Managementebenen und eine effizientere Dimensionierung der Leitungsstrukturen. Ziel ist es, Entscheidungswege zu verkürzen und die Kostenstruktur dauerhaft an die Unternehmensgröße nach Vollzug des Wasser-Verkaufs anzupassen.

Das internationale Produktions- und Vertriebsnetzwerk der NORMA Group und des Konzerns wird konsequent optimiert. Vorgesehen sind insbesondere die Konsolidierung und Konzentration von Produktionskapazitäten unter Schließung einzelner Standorte in Hochkostenländern sowie die Verlagerung von Produktionsaktivitäten an kosteneffizientere Standorte. Zugleich werden die Fertigungs- und Vertriebsprozesse stärker an den Anforderungen industrieller Kundengruppen ausgerichtet und die Distributionsstrukturen, namentlich im Geschäftsbereich Industrial Applications, gezielt ausgebaut. Bislang wurden im Zuge der bereits umgesetzten Optimierungen keine negativen Auswirkungen auf die Kundenbeziehungen festgestellt.

Die nach Schuldenabbau und Durchführung der Kapitalmaßnahmen verbleibende Finanzkraft sowie die auf null reduzierte Nettoverschuldung eröffnen der Gesellschaft ferner die Möglichkeit, das

organische Wachstum in den beiden verbleibenden Geschäftsbereichen durch substanzielle Akquisitionen zu ergänzen, wenn sich diese bieten sollten.

Im Geschäftsbereich Industrial Applications soll der Marktanteil ausgebaut und Industrial Applications mittelfristig zu einem zweiten Wachstumsträger neben dem Geschäftsbereich Mobility & Energy entwickelt werden. Ergänzend beabsichtigt die Gesellschaft, ihre Kompetenzen in der Verbindungs- und Fluid-Handling-Technologie für die besonderen Anforderungen pharmazeutischer Prozess- und Reinraumumgebungen nutzbar zu machen und damit ein zusätzliches, margastronges Kundensegment sowohl organisch als auch anorganisch zu erschließen.

Der Vorstand ist deshalb überzeugt, dass die unter dem Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung die Umsetzung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die hierfür eingesetzten Mittel werden weder für die Transformation der NORMA Group und des Konzerns noch für die geplante Weiterentwicklung der Geschäftsbereiche oder eine substanzielle Akquisition benötigt und sollen daher an die Aktionäre ausgeschüttet werden.

4. Auswirkungen der Kapitalherabsetzung auf die Einbeziehung in den SDAX

Nach Einschätzung einer von der Gesellschaft hierzu beauftragten Investmentbank würde sich unter der rein rechnerischen Betrachtung die Marktkapitalisierung nach dem Aktienrückkauf und der Kapitalherabsetzung um den abfließenden Geldbetrag von rund EUR 208 Mio. reduzieren. Damit ergäbe sich rechnerisch unabhängig von der Prämiengröße eine Marktkapitalisierung von rund EUR 255 Mio. Diese Betrachtung unterstellt keine zusätzliche Marktreaktion bzw. Kursveränderung über den Geldabfluss hinaus, die zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist.

Auf Basis dieser Daten hat die externe Index-Analyse der Investmentbank ergeben, dass die Gesellschaft damit weiterhin im SDAX gelistet wäre, sich allerdings in den unteren Rängen bewegt, nämlich auf Platz 157. Eine Exklusion aus dem SDAX würde jedoch erst erfolgen, wenn die Gesellschaft hinter Platz 167 fiel, welches die unterste Schwelle darstellt.

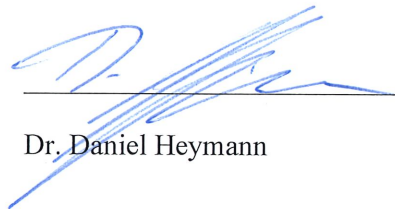
Maintal, den 13. Mai 2026

NORMA Group SE

Der Vorstand



Birgit Seeger



Dr. Daniel Heymann